

classis gefeiert werden soll. Die sehr allgemeine Bestimmung der Rubriken über diese zu ergänzenden Lectionen (*complementum ex Communi Sanctorum*) ist freilich durch Decret der Riten-Congregation vom 11. September 1841 schon dahin präcisirt worden, daß für die Wahl der Lectionen des ersten (und wohl auch des zweiten) Nocturn die Stelle entscheidend sei, von der das Evangelium der Festmesse oder die Oratio entnommen sei; je nachdem das Evangelium dem ersten oder zweiten Meßformular in dem entsprechenden Commune angehöre, seien auch die Lectionen an erster oder zweiter Stelle im Commune des Breviers zu nehmen; doch bietet selbst diese Bestimmung, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die private Regelung für den einzelnen Cleriker mit sich bringt, noch nicht volle Sicherheit, da es eben solche Simplicia gibt, bei denen weder Oratio noch Evangelium einem Commune angehört. Damit also auch in diesem Puncte die kirchlichen Bestimmungen überall genau innegehalten würden und eine einheitliche Praxis zu Stande käme, wäre es sicher wünschenswerth, wenn in einem zweiten appendix zum Octavarium jene ergänzten Lectionen für alle Feste des römischen Breviers zusammengestellt würden. (In einem besonderen Anhange, den jede Diöcese für sich besorgen müßte, könnten dann die eigenen Officien dieser Diöcese Berücksichtigung finden.) Für die Kirche der hl. Martyrin Sabina am 29. August müßte z. B. das Patrociniums-Officium folgendermaßen bestimmt werden: In primo Nocturno Lectiones. Confitebor. de Comm. Virg. 2 loco. In secundo Nocturno Lect. IV. Sabina mulier etc. ex Brev.-Roman. 29. Aug. Lect. V. et VI. de Comm. non Virg. 2. loc. Ego maxime. et Per mulierem. (pro Martyre tantum.) In tertio Nocturno de Comm. non Virg. (Homil. in Evang. Simile est regnum coelorum thesauro.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Absolution von Gelegenheits Sündern.**) Caja lebt seit Jahren in unerlaubten Verhältnissen. Zuerst trat sie in Verbindung mit einem jungen Menschen mit der Absicht, eine Verhehlung mit ihm zu erzielen, und führte mit ihm längere Zeit ein sündhaftes Leben. Von diesem verlassen, schloß sie einen Bund der Sünde mit einem andern leichtfertigen Jungen. Sie beichtete ungefähr jedes Vierteljahr, lebt aber immer in der Gelegenheit fort. Es fällt dem Beichtvater auf, daß sie öfters im Jahre Naturalien in sein Haus bringt, meistens nicht lange ehe sie beichtet. Wie ist es mit ihr zu halten in Ansehung der Absolution?

Antwort. In so weit Caja freiwillig unerlaubte Verbindungen unterhält, welche ihrer Natur nach und zufolge der von ihr gemachten Erfahrung schwere Sünden zur unvermeidlichen Folge haben, ist sie „*occasionaria*“ (Gelegenheitszünderin). Weil sie aber dem Sündenleben so ergeben ist, daß sie nach Beseitigung der einen Gelegenheit zur Sünde eine andere sucht, scheint sie auch von einem inneren Hange beherrscht zu sein, welcher stets neue Befriedigung fordert, und in so ferne ist sie zugleich Gewohnheitszünderin („*consuetudinaria*“). — Wo die Ursache der Sünde allein in äußerer freiwilliger Gelegenheit zu suchen ist, gibt es kein anderes Heilmittel, als heilsame Strenge. Wer nicht entschieden und in vollkommen glaubwürdiger Weise verspricht, die wirklich vermeidbare Gelegenheit zu meiden, ist gewiß indisponirt, und kann unter keiner Bedingung absolvirt werden, nicht einmal in Todesgefahr. (Cfr. propp. damn. 61—63 ab Innoc. XI). Wer es verspricht, dieselbe zu meiden, aber gleichwohl von einer Beicht zur andern in der Gelegenheit fortlebt, dessen Versprechen verdient keinen Glauben mehr, sein Vorsatz und mithin seine Disposition unterliegt sehr gegründetem Zweifel, ein Pönitent aber mit zweifelhafter Disposition kann außer dem dringendsten Nothfalle nicht absolvirt werden, ehe er genügend erprobt worden ist, — es muß ihm die Absolution verschoben werden. Wäre die Gelegenheit, in welcher er lebt, — was in unserm Casus nicht zutrifft — eine occasio „*in esse*“, welche aufzugeben weder physisch noch moralisch unmöglich ist, so dürfte der Pönitent schon bei der ersten Beicht nicht absolvirt werden, auch wenn er es verspricht, die Gelegenheit zu beseitigen. (S. Lig. V. al. VI. 454.) Stellt man die Frage, wie oft der Rückfall in die alte Gelegenheitsünde im Falle einer occasio „*non in esse*“ stattfinden muß, um sagen zu können, die Disposition des Pönitent sei eine nur zweifelhafte, so ist dies zu bestimmen nach den etwa bestehenden Schwierigkeiten, sich der Gelegenheit zu entziehen. Wenn von Seite der äußeren Verhältnisse kein besonderes Hinderniß besteht, und der Pönitent das erste Mal schon genügend belehrt worden ist, er aber das zweite Mal dennoch ganz ungebeffert zurückkehrt, so ist es gerathen, ihm schon jetzt die Absolution zu verschieben. Hat er sich Mühe gegeben, sein Versprechen zu halten, stieß aber auf besondere äußere Hindernisse, in deren Folge er wieder gefallen ist, so kann ihm die Absolution noch einmal bis zwei oder dreimal ertheilt werden. Wären die Hindernisse außerordentlich groß, so könnte die Gelegenheit nicht mehr als vermeidbar gelten, sondern wäre moralisch unvermeidbar zu nennen, und dann wäre die Behandlung des Pönitent nach den für Rückfällige maßgebenden Grundsätzen zu regeln, d. i. er wäre zu absolviren, so oft er doch wenigstens mit einiger Besserung, wenn auch noch nicht vollkommen geheilt, wiederkehrt.

Pönitenten, welche in freiwilliger nächster Gelegenheit zu schwerer Sünde leben, sind Obigem zufolge strenger zu behandeln, als solche, welche in Folge innerer Schwäche und der Macht der Leidenschaft in schwere Sünden zurückfallen. Denn es steht in ihrer Macht, die Gelegenheit aufzugeben und damit die Ursache der Sünde und die Sünde selbst zu beseitigen. Leben sie gleichwohl in der Gelegenheit fort, so ist das Urtheil gerechtfertiget, daß es ihnen am Willen fehle mit der Sünde zu brechen, und deßhalb ist ihnen die Absolution in so lange zu versagen, als sie nicht genügende Proben gänzlicher Lossagung von der Sünde durch Beseitigung ihrer Ursache gegeben haben.

Jene dagegen, deren Rückfall durch ihre innere böse Neigung und in Folge ihrer persönlichen Schwäche herbeigeführt wird, haben nicht die Macht, sofort die innere Ursache ihrer Sünde zu entfernen. Sie können nicht sich selbst verlassen. Es kann von ihnen nicht mehr gefordert werden, als daß sie mit aller Entschiedenheit der Leidenschaft entgegenwirken und durch beharrlichen Gebrauch der vom Beichtvater gebotenen, oder sonst ihnen bekannten Mittel die Gewalt der Leidenschaft zu brechen und größere moralische Kraft zu gewinnen suchen. Versichern sie, daß sie seit der letzten Beicht dies gethan haben, und ist diese ihre Versicherung durch wenigstens einige Besserung beglaubiget, so hat man nicht mehr genügende Gründe, ihre Disposition in Zweifel zu ziehen.

Wenn aber beide Ursachen zusammentreffen, — äußere Gelegenheit und die Macht der Leidenschaft, — und der Pönitent, wie es bei Caja der Fall zu sein scheint, die Gelegenheit sucht, um die Leidenschaft zu befriedigen, wird am meisten Grund gegeben sein, die Disposition zu bezweifeln, und kann von einer Absolution so lange keine Rede sein, bis sie die Gelegenheit wirklich aufgegeben hat. Dies um so mehr, wenn die Vermuthung nahe liegt, sie sei sich der Unwürdigkeit der Absolution bewußt, suche aber durch Geschenke den Seelsorger zu deren Ertheilung zu bewegen. In diesem Falle wäre nicht bloß das hl. Sacrament einer Unwürdigen gespendet, sondern es würde auch die Meinung genährt, die Priester seien bestechlich und man könne sich von ihnen die heiligen Gnadenmittel erkaufen!

Aber, wird eingewendet, wenn man die Sünderin ohne Absolution entläßt, so ist wenigstens in einer kleinen Gemeinde und bei Anwesenheit von nur wenigen Personen, welche beichten, das Aergerniß unvermeidlich. Darauf ist zu sagen, dies kann nie ein Grund sein, einen gewiß oder höchst wahrscheinlich nicht disponirten Sünder zu absolviren. „Non licet facere malum, ut evitetur malum vel ut eveniant bona“. Es wäre nur ein Grund, einen Sünder, dessen Disposition zweifelhaft ist, zum hl. Sacramente zuzulassen. —

Ferner wird ein kluger Seelsorger es doch dahin bringen können daß auch in einer kleinen Gemeinde die hl. Sacramente nicht geradezu der Entweihung preisgegeben sind. Man mache es zur Regel, daß die hl. Communion nicht sogleich nach der hl. Beichte gespendet, sondern den Communicirenden nach Beendigung des Beichthörens noch einige Zeit zur Vorbereitung gelassen werde. Während dieser wird die nicht absolvirte Person einen Vorwand finden, sich aus der Kirche zu entfernen.

Gischstädt.

Domcapitular Dr. Johann Bruner.

II. (Darf eine Person absolvirt werden, die eine Mischehe nur vor dem akatholischen Cultusdiener geschlossen hat?) Titia kommt zur Osterbeicht und wird vom Beichtvater nicht absolvirt, weil sie nur vor einem akatholischen Cultusdiener die Ehe eingegangen und die protestantische Erziehung der Kinder zugestanden hat. Im kommenden Jahre beichtet sie einem andern Priester der nämlichen Pfarre, der ihre persönlichen Verhältnisse kennt und zufällig auch außer der Beicht vom Resultat ihrer vorausgegangenen Osterbeicht Kunde erhalten hat. Die Frau erwähnt in der Beicht von der lutherischen Copulation und Kindererziehung nichts. Der Beichtvater fragt sie, ob sie im vorigen Jahre die österliche Communion empfangen habe, und da sie hierauf mit einem bestimmten Ja antwortet, hält er sich nicht weiter für berechtigt, auf die bei einem andern abgelegte Beicht einzugehen und obwohl moralisch von der Unwahrheit ihrer Aussage überzeugt, absolvirte er sie nach dem Grundsatz: *Poenitenti credendum est tam pro se quam contra se loquenti*. Es fragt sich: Hat der Beichtvater recht gehandelt? Eventuell: Was hat der Beichtvater für die Zukunft zu thun?

Aus den verschiedensten Gründen mißbilligt die Kirche die gemischten Ehen: so wegen der Unmöglichkeit einer vollständigen, das ganze Leben umfassenden Gemeinschaft, wegen des Confliktes der religiösen Ueberzeugung bei Erziehung der Kinder, wegen der Rechtsungleichheit beider Ehegatten, bezüglich der Ehescheidung, wegen der nächsten Gefahr der Verführung für Gatten und Kinder, wegen der Förderung des religiösen Indifferentismus in beiden Theilen, wegen Verleugnung oder doch Verkennung des Dogma von der Kirche beim katholischen Theile, wegen der verbotenen communio in sacris cum haereticis. Darum nennt Benedikt XIV. in der Bulle: „Matrimonia 4 Nov. 1741 die gemischten Ehen: „Detestabilia, quae sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit.“ Nur aus wichtigen Gründen ertheilt die Kirche Dispens, die de jure nur dem Papste zusteht und von diesem den Bischöfen ex speciali indulto delegirt wird. Diese Dispens aber